



Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen

Wichtiges in Kürze

06.05.2020 Vortrag „Insektenfreundliche Stauden und Gärten“
Obst- und Gartenbauverein Schemmerberg

Abfuhrtermine

09.04.20	Müllabfuhr
16.04.20	Papiertonne
17.04.20	Gelber Sack

Die weiteren Abfuhrtermine für 2020 sind auf unserer Homepage wie folgt abrufbar www.schemmerhofen.de

- 🔗 [Leben & Wohnen](#)
- 🔗 [Ver- & Entsorgung](#)
- 🔗 [Downloads](#)
- 🔗 [Abfallbeseitigungskalender 2020](#)

Gemeinderatsitzung entfällt

Die für den 30.03.2020 geplante Gemeinderatsitzung findet nicht statt.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020
(in der Fassung vom 22. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,

2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entschei-

derung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder

3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung

dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
 4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
 5. Rundfunk und Presse,
 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Aka-

Impressum

Herausgeber:

Bürgermeisteramt Schemmerhofen
Telefon: 07356 9356-0, Fax: 07356 9356-99
E-Mail: poststelle@schemmerhofen.de
Internet: www.schemmerhofen.de

Sprechzeiten:

Montag - Donnerstag 8 - 12 Uhr
Mittwoch 14 - 18:30 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Bürgerbüro:

Montag und Mittwoch
7:30 - 12 Uhr und 14 - 18:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8 - 12 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Mario Glaser

Satz Anzeigenteil und Druck Mitteilungsblatt, verantwortlich für den Anzeigenteil:

Druckerei Maier-Druck,
Alte Poststraße 4, 88525 Dürmentingen
Telefon: 07371 96067, Fax: 07371 96068
E-Mail: maierdruck@t-online.de

Satz und Gestaltung Mitteilungsblatt:

Ramona Maier, einmalDESIGNbitte
Ehinger Straße 1, 88433 Ingerkingen
Internet: www.einmaldesignbitte.de

Redaktionsschluss:

Dienstag, 15 Uhr

demien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hier von unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für
1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
 2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder

2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer

Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

- (7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

- (1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.
- (2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.
- (3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzulegen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,

6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdiele, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
7. Tankstellen,
8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschalons,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimente, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach

Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie

a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und

b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;

2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6

der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10 Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl Sitzmann

Dr. Eisenmann Bauer

Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha Hauk

Wolf Hermann

Erler

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>)

Corona Virus - Sicherstellung der Grundversorgung

Für die in Quarantäne befindlichen Personen und Risikogruppen (u.a. Kranke und ältere Personen), die das Haus nicht verlassen dürfen/sollen und über keine anderweitige Versorgungsmöglichkeit über Bekannte und Verwandte verfügen, wird von der Gemeinde eine Grundversorgung sichergestellt.

In Kooperation mit dem Lebensmittelgeschäft Keck wird für Einwohner der Gemeinde Schemmerhofen folgende Dienstleistung angeboten:

Grundnahrungsmittel und dringende Artikel des täglichen Bedarfs können

Telefonisch unter 0160 90940206
(vormittags von 8.00 bis 11.00 Uhr) oder

per Email an „notversorgung-schemmerhofen@t-online.de“
(Formular steht zum Download unter www.schemmerhofen.de/Home/Gemeinde+_Daten/informationen+corona-virus.html zur Verfügung)

bestellt werden. Die Artikel sind möglichst genau anzugeben, sollte ein Artikel derzeit nicht lieferbar sein, wird er ohne weitere Rückfrage durch einen in Qualität und Preis vergleichbaren Artikel ersetzt. Gekühlte Ware und Tiefkühlware kann nicht geliefert werden.

Bei der Bestellung ist die vollständige Besteller-/Rechnungsanschrift und Lieferadresse anzugeben.

Die Auslieferung erfolgt für Bestellungen bis 11.00 Uhr am gleichen Nachmittag/Abend.

Bürgermeisteramt

Nächste Grüngutabfuhr am 08.04.2020

Die Grüngutabfuhr durch den Landkreis Biberach findet in unserer Gemeinde am Mittwoch, 08.04.2020 statt. Dabei werden Grünabfälle wie Gartenabraum, Gehölzschnitt, Baumreisig, Gras und Laub, die nicht im eigenen Garten verwertet werden können, kostenlos abgefahren.

Die Gartenabfälle müssen entweder in Papiersäcken oder mit Bindfaden (Bindfaden aus verrottbarem Material) gebündelt am Straßenrand bereitgestellt werden.

Achtung! Gartenabfälle dürfen nicht in Plastiksäcke oder -folien, Papiersäcke mit Kunststoff- oder Folienverstärkung gebündelt sein. Die Gartenabfälle dürfen auch nicht in Kartonagen verpackt werden. Langes Astwerk ist auf ein Maß unter 2 m zu zerkleinern, da längere Äste nicht in die Verladeeinrichtung des Müllfahrzeuges passen.

Werden diese Regelungen nicht eingehalten, wird der Abfall konsequent liegengelassen.

Wer im eigenen Garten kompostieren kann, sollte diese Möglichkeit unbedingt nutzen! Die Eigenkompostierung ist die beste und umweltfreundlichste Art zur Entsorgung bzw. Wiederverwertung von Grünabfällen. Diesen sehr guten Beitrag zum Umweltschutz kann jeder Einzelne das ganze Jahr über leisten.

Sollte das Grüngut nicht bis zum darauffolgenden Tag abgeholt sein, bitten wir dies dem Landratsamt unter Tel. 07351 526133 (Herr Krug) direkt mitzuteilen.

Die Gemeinde hat darauf keinen Einfluss.

Die nächste Grüngutabfuhr ist am Mittwoch, 11.11.2020.

Einleger Kontakte und Adressen

Die Telefonnummern und Öffnungszeiten des Rathauses, der Ortsverwaltungen und der Sozialen Dienste werden jeweils zu Quartalsbeginn dem Mitteilungsblatt beigelegt.

Der farbige Einleger kann diese Woche aus dem Mitteilungsblatt entnommen werden.

Bürgerstiftung der Gemeinde Schemmerhofen

*Krokusse und Tulpen sprießen,
es werden grün die Wiesen.
Ostern naht in großen Schritten,
da wollen wir wieder um eine Spende bitten.
In die Bürgerstiftung soll sie gehen,
dann kann das Ehrenamt weiterhin bestehen.*
Bürgerstiftung Schemmerhofen
Betreff: Zustiftung
IBAN: DE23 65450070 0000303020
BIC: SBCRDE66XXX
(Eine Spendenbescheinigung wird automatisch zugesandt)

Die Bürgerstiftung Schemmerhofen wurde am 16. Dezember 2007 von der Gemeinde Schemmerhofen errichtet und verfügt inzwischen über ein Stiftungsvermögen von über 75.000 €.

Die Bürgerstiftung Schemmerhofen unterstützt soziale, gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Gebiet der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Schemmerhofen.

Bisher konnten folgende Institutionen und Zwecke unterstützt werden:

- Schülerzeitung und Schulsanitäter an der Mühlbachschule
- Gruppe „Pflegerische Angehörige“
- Förderverein für den Wohnpark St. Klara
- Netzwerk Mensch
- Schulsozialarbeit
- Jugendabteilungen der Sportvereine
- Runder Tisch Seniorenarbeit
- Obst- und Gartenbauverein Ingerkingen e. V., Baumpflege im Storchenwald und Mühlbachschule
- Jugendfeuerwehr
- Kirchengemeinderat Alberweiler
- Gesangverein Alberweiler
- DRK-Ortsverband

Deutsches Rotes Kreuz



Blutspendetermin in Schemmerhofen muss leider abgesagt werden

Zum Schutz vor der Übertragung einer Corona-Infektion auf Spender und ehren- wie hauptamtlichen Mitarbeiter sind bei der Durchführung der Blutspendetermine besondere Maßnahmen erforderlich.

Neben der Befragung jedes Spendewilligen, etwa zu Aufenthalt in Risikogebieten, nach Kontakt mit Infizierten, einer Temperaturmessung und ausreichender Händedesinfektion vor dem Einlass, müssen in den genutzten Räumlichkeiten ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen den Spendern, aber auch zu den Mitarbeitern, möglich sein.

Diese Voraussetzungen kann der DRK-Blutspendedienst beim traditionellen Blutspendetermin in **Schemmerhofen am 27.03.2020** aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht sicherstellen. Der Termin muss daher abgesagt werden.

Das DRK organisiert aktuell zentrale, mehrtägige Blutspendetermine unter optimierten Bedingungen. Da Blutspenden für Patienten weiterhin lebenswichtig sind, bittet sie der Blutspendedienst alternative Blutspendetermine wahrzunehmen.

Bestehende und alternative Termine sowie Informationen zur Blutspende finden Sie unter www.blutspende.de oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11

DRK-Kreisverband
Biberach e. V.

Sicher ist sicher.

- » **Alle Rotkreuzkurse bis 30. April abgesagt**
- » **Tafeln in Biberach, Riedlingen und Bad Schussenried geschlossen**
- » **Kleiderladen Biberach geschlossen**

www.drk-bc.de

Apotheken-Bereitschaft

Am **Sonntag, 29. März 2020**, ist die Antonius-Apotheke in Schemmerhofen, Tel.: (07356) 1711 dienstbereit.

Die Dienstbereitschaft beginnt um 8:30 Uhr früh und endet um 8:30 Uhr am darauf folgenden Tag.

Senioren - Soziales - Selbsthilfe

Verschiebung der Dorfgespräche und des Nachmittags für ältere Mitbürger

In der Sorge um Ihre Gesundheit und damit sich der Coronavirus nicht weiterhin so stark ausbreiten kann, wurden bis zum 15. Juni alle Versammlungen und Veranstaltungen vom Land untersagt.

Deshalb werden jetzt die weiteren Termine der **Dorfgespräche** des Projektes „**Aktive und sorgende Gemeinschaft Schemmerhofen**“ auch in den Ortschaften Ingerkingen, Alberweiler und Aßmannshardt **vorerst abgesagt**. Sobald wir die Veranstaltung durchführen können ohne Ihre Gesundheit zu gefährden, geben wir die Termine bekannt.

Auch der, mit dem Sportverein Altheim, geplante **Nachmittag für ältere Mitbürger** kann am **23. Mai** leider nicht stattfinden. Der Sportverein möchte sein 60-jähriges Jubiläum im nächsten Jahr nachfeiern und dann auch den Seniorennachmittag der Gemeinde 2021 ausrichten.

Je besser alle ihre direkten Kontakte einschränken und zu Hause bleiben desto schneller hoffen wir auf die Besserung der Situation.

Flüchtlinge

Wir suchen

Für unsere Flüchtlinge suchen wir

- Esstisch (nicht rund)
- Kleiderschrank
- Matratzen 90 x 200 cm
- Bett mit Matratze

Sofern Sie etwas abzugeben haben, teilen Sie dies bitte telefonisch dem Bürgermeisteramt, Frau Monika Härle mit (Tel.: 0170 1421193). Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Gemeindeverwaltung Schemmerhofen

Hauptstraße 25 • 88433 Schemmerhofen
Tel. 07356 9356-0 • Fax 07356 9356-99
Internet: www.schemmerhofen.de
E-Mail: vorname.name@schemmerhofen.de

Jeden Mitarbeiter erreichen Sie unter seiner persönlichen E-Mail-Adresse: z. B. mario.glaser@schemmerhofen.de

Durchwahl

- **Bürgermeister Mario Glaser**
Birgit Hagel (Sekretariat) - 23
- **Hauptamt:**
Alfons Link -25
Lidija Frank (Sekretariat) -64
Sabine Moll (Bildung, Betreuung, Soziales) -54

- Irmgard Ruf (Standesamt, Grundbucheinsicht, Senioren)** -24
- Jürgen Jenke (Lohn- und Gehaltstelle)** -37
- Michael Kleiber (Mieten, Pachten, Hallenabrechnung)** -65
- Susanne Blersch (Archiv, Presse)** -29
- Monika Härle (Flüchtlingsarbeit)** 0170 / 14 2 11 93

- **Bürgerbüro:**
Melanie Ehrhart, Sandra Bailer, Melanie Ege, -100
(Ausweise, Einwohnermeldeamt, Gewerbe, Pässe, Rente, Soziales)
- **Bauamt:**
Markus Lerch -28
Karsten Krüger (Unterhaltung öffentliche Gebäude) ... -27
Simone Romer (Bauamt, Friedhofsamt) -26
- **Finanzen:**
Gertrud Müller-Missel -31
Christina Feuerer (Kasse) -33
Carola Krug (Kasse) -63
Sandra Bürk (Buchhaltung) -32
Monika Auberer (Buchhaltung, Mühlbachgruppe) -62
Caroline Müller (Buchhaltung, Jungholzgruppe, Abwasserzweckverband) -32
- **Steueramt:**
Stefan Behmüller -36
Elisabeth Haid-Kopf (Steuern, Grundsteuer, Wasser- & Abwassergebühren: Schemmerhofen, Schemmerberg) -35
Barbara Musch (Grundsteuer, Wasser- & Abwassergebühren: Alberweiler, Altheim, Aßmannshardt, Ingerkingen) -34
- **Wasserversorgung**
Sebastian Scheffold -38
Fabian Haller -38
Notfallnummer 0176 32355182

Kirchliche Nachrichten der Seelsorgeeinheit Schemmerhofen

Verlässliche Seelsorge in der Seelsorgeeinheit Schemmerhofen. Folgende Möglichkeiten haben Sie, um diese Seelsorge in Anspruch zu nehmen:

Telefon:

- Kath. Pfarramt der Seelsorgeeinheit Schemmerhofen 07356 / 9379-0
- Pfarrer Kilian Krug 07356/9379-0
kilian-krug@gmx.de
- Pater Sunil Kumar Singh 07356 / 9379-17
sunilseberian@gmail.com
- Schwester Viktoria Weber 07356 / 9379-21
Sr-viktoria@gmx.de

Postweg:

Kath. Pfarramt der Seelsorgeeinheit Schemmerhofen
Käppelestraße 16, 88433 Schemmerhofen
E-Mail: stmauritus.schemmerhofen@drs.de
Homepage: <https://se-schemmerhofen.drs.de>



**IST IHRE HAUSNUMMER
GUT ERKENNBAR?**

Im Notfall kann das entscheidend für rasche HILFE durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!

NOT- UND BEREITSCHAFTSDIENST

30.03. – 05.04.2020

Pater Sunil Kumar Singh CM

Tel. 07356 / 9379-13

03.04.2020

Pfarrer Kilian Krug

Tel. 07356 / 9379-13

Information zum Notfalltelefon:

Der Anruf auf das Notfalltelefon (-13) wird auf das Handy des diensthabenden Priesters umgeleitet, dieser kann die Nummer des Anrufenden nicht erkennen. Wir bitten alle Anrufer Ihren Namen und eine Rückrufnummer anzugeben. Der diensthabende Priester wird Sie schnellstmöglich zurückrufen.

Öffnungszeiten:

Montag	Frau Fischer	10.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	Frau Fischer	10.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	Frau Gräther	15.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	Frau Fischer	10.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	Frau Ruedi	10.00 – 12.00 Uhr
Freitag	Frau Gräther	10.00 – 12.00 Uhr

Gedanken zur Woche

Am vergangenen Sonntag konnten wir zum ersten Mal seit Jahrhunderten nicht gemeinsam Gottesdienst in unseren Kirchen feiern. P. Sunil und ich haben stellvertretend die Hl. Messe für Sie gefeiert! Im Sonntagsevangelium lesen wir von Jesus: „Solange ich in der Welt bin, bin ich das Licht der Welt“ (Joh 9,5). Er ist heute mitten unter uns. Bei Ihnen zu Hause, in Ihren Wohnungen, bei Ihren Familien. Er ist das Licht der Welt und möchte alles erhellen, was bei uns verdunkelt ist: Die Ungewissheit, wie es weitergeht. Die Angst vor einer Ansteckung mit dem Virus. Die Angst vor der Zukunft, usw. Lassen wir Jesus, das Licht der Welt hinein in alle diese dunklen Gedanken. Lassen wir ihn wieder neu in unsere Herzen, Familien und Häuser. Dann können auch wir, als getaufte und gefirmte Christen, dieses Licht weitergeben. „Lebt als Kinder des Lichtes“ (Eph 5,8), schreibt uns Paulus. Jesus ist gerade heute für uns das Licht in der Dunkelheit und er möchte auch uns daran teilhaben und mitwirken lassen.

Gemeinsames Gebet

Um 20.00 Uhr läuten in allen Kirchen unserer Seelsorgeeinheit die Glocken zum Gebet. Ich möchte Sie bitten, dass wir uns zu dieser Zeit im Gebet vereinen. Als äußerliches Zeichen bitte ich Sie, eine Kerze an Ihr Fenster zu stellen, so dass unser gemeinsames Gebet auch für uns alle sichtbar wird. Als Anregung zum Gebet können Sie das folgende Gebet sowie den „Engel des Herrn“ beten.

*Gottes Schutz und Segen in dieser Zeit.
Ihr Pfarrer Kilian Krug*

Gebet in der Corona-Krise

Herr, wir bringen Dir alle Erkrankten
und bitten um Trost und Heilung.
Sei den Leidenden nahe, besonders den Sterbenden.
Bitte tröste jene, die jetzt trauern.
Schenke den Ärzten und Forschern Weisheit und Energie.
Allen Krankenschwestern und Pflegern Kraft in dieser
extremen Belastung.
Den Politikern und Mitarbeitern der Gesundheitsämter

Besonnenheit. Wir beten für alle, die in Panik sind.
Alle, die von Angst überwältigt sind. Um Frieden inmitten des
Sturms, um klare Sicht.

Wir beten für alle, die großen materiellen Schaden haben
oder befürchten. Guter Gott, wir bringen Dir alle, die in
Quarantäne sein müssen, sich einsam fühlen, niemanden
umarmen können. Berühre Du Herzen mit Deiner Sanftheit.
Und ja, wir beten, dass diese Epidemie abschwilt, dass die
Zahlen zurückgehen, dass Normalität wieder einkehren kann.

Mach uns dankbar für jeden Tag in Gesundheit.
Lass uns nie vergessen, dass das Leben ein Geschenk ist.
Dass wir irgendwann sterben werden und nicht
alles kontrollieren können.

Dass Du allein ewig bist.

Dass im Leben so vieles unwichtig ist,
was oft so laut daherkommt.

Mach uns dankbar für so vieles, was wir
ohne Krisenzeiten so schnell übersehen.

Wir vertrauen Dir.

Amen.

(Johannes Hartl, Gebetshaus Augsburg)

Der Engel des Herrn

**Der „Engel des Herrn“ findet sich
im Gotteslob unter der Nr. 3,6 und lautet:**

„Der Engel des Herrn brachte Maria die Botschaft, und sie
empfing vom Heiligen Geist.

Gegrüßet seist du Maria...

Maria sprach: Siehe, ich bin die Magd des Herrn,
mir geschehe nach deinem Wort.

Gegrüßet seist du Maria...

Und das Wort ist Fleisch geworden, und hat unter uns ge-
wohnt. Gegrüßet seist du Maria...

Bitte für uns, heilige Gottesmutter,

dass wir würdig werden der Verheißungen Christi.

Lasset uns beten:

Allmächtiger Gott, gieße Deine Gnade in unsere Herzen ein.
Durch die Botschaft des Engels haben wir die Menschwer-
dung Christi, deines Sohnes, erkannt. Lass uns durch sein
Leiden und Kreuz zur Herrlichkeit der Auferstehung gelangen.
Darum bitten wir durch Christus unseren Herrn. Amen.“

Seelsorgedienst

In dieser Zeit ist Kontakt nur per Telefon bzw. weitere Medi-
en möglich. Sehr gerne steht das Pastoralteam telefonisch für
Sie zur Verfügung. Gerne haben wir ein Ohr für Ihre Sorgen
und Nöte. Auch haben sich bereits Ehrenamtliche Helfer für
einen Telefondienst gemeldet. Bitte rufen Sie im Pfarrbüro an,
es meldet sich dann jemand bei Ihnen, der Ihnen gerne wei-
terhilft.

EINKAUFSELFDIENST

Liebe Gemeindemitglieder,
in enger Absprache mit unserem Bürgermeister Mario Glaser
möchten wir, die Seelsorgeeinheit Schemmerhofen, Sie alle
gerne informieren, dass wir ab sofort einen **Helferdienst ein-
gerichtet haben, der Sie bei Ihren Einkäufen unterstützt.**

Insbesondere möchten wir Sie damit ansprechen, Gemein-
demitglieder, die aufgrund ihres Alters, ihrer Vorerkrankungen
etc. zu einer Risikogruppe gehören, um somit Ihre Versorgung
in der kommenden Zeit zu gewährleisten.

**Bitte scheuen Sie sich nicht, uns anzurufen.
Wir sind gerne für Sie da!**

Sie erreichen uns unter der Telefonnummer: 07356/9379-0 oder unter der Nummer des Not- und Bereitschaftsdienstes: 07356/9379-13

Wir klären mit Ihnen telefonisch alles Weitere ab. Ein „Einkaufshelfer“ wird dann zu Ihnen kommen und Ihre Einkäufe erledigen.

Auch im Namen der Gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinde und des Pastoralteams wünschen wir Ihnen allen für diese neue Herausforderung Gottes Schutz und Segen.

Ihr Pfarrer Kilian Krug

Christliche Angebote und Zuspruch in Zeiten der Corona-Krise

In Zeiten, in denen Gottesdienste und religiöse Angebote nicht persönlich besucht werden können, möchten wir Ihnen eine Alternative hierzu anbieten.

Über Radio Horeb können Sie viele christliche Inhalte empfangen und damit daran teilhaben. Radio Horeb bietet Ihnen täglich christliche Inhalte, Vorträge über geistliche Themen sowie Gottesdienste und weitere religiöse Angebote, teils werden diese auch aus unserer Region übertragen.

Falls Sie neugierig geworden sind oder jemanden kennen, der Freude daran haben könnte, dann geben Sie diese Info doch einfach weiter.

Radio Horeb ist ein Christlicher Radiosender aus der Radio-Maria-Familie, der in Balderschwang im Allgäu seine Heimat gefunden hat.

Das Programm beschäftigt sich mit der Übertragung von Gottesdiensten, christlichen Kongressen und regionalen Veranstaltungen, aber auch der Übertragung von Heiligen Messen in ganz Deutschland.

Radio Horeb ist 24 Stunden am Tag zu hören. 16 Stunden davon sendet der Sender live aus seinem Hauptstudio in Balderschwang und München. Weiter finden Übertragungen von weiteren festen Standorten aus ganz Deutschland statt. Die Übertragungswagen sind hierfür mehrmals pro Monat für die Hörer im gesamten Bundesgebiet im Einsatz.

Radio Horeb bietet Ihnen den Kauf eines digitalen Radiogerätes an, das bereits vorprogrammiert ist. Natürlich können Sie mit dem Gerät auch andere Sender empfangen. Das Gerät verfügt aber über eine besondere voreingestellte Taste. Durch Drücken dieser Taste können Sie das Programm von Radio Horeb hören.

Sollten Sie Interesse an einem derartigen Radiogerät haben, dann können Sie dieses unter folgender Telefonnummer portofrei bestellen: Tel: 0819 / 1305 3032.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne auch an Herrn Steiner in Ingerkingen. Telefon: 07356 / 46 84. Eine Bestellung ist auch bei ihm direkt möglich.

Die Geräte können je nach Ausstattung ab 60 Euro erworben werden.

Gottesdienstordnung

vom 28. März – 05. April 2020

Vorsichtsmaßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus: „Alle Gottesdienste sind abgesagt!“

Evangelische Nachrichten



Evangelische Kirchengemeinde
Attenweiler/Alberweiler/Aßmannshardt

Evangelisches Pfarramt Attenweiler

E-Mail: Pfarramt.Attenweiler@elkw.de

Telefon: 0 73 57/8 56

Telefax Nr. 0 73 57/92 11 69

Kontoverbindung der evang. Kirchengemeinde Attenweiler:
IBAN: DE49654618780051029006

Nachbarschaftshilfe: Frau Schilling, Tel. 07357/1382

Wochenspruch: „Der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene und gebe sein Leben zu einer Erlösung für viele.“ (Matthäus 20,28)

Wichtige Informationen:

Liebe Gemeindeglieder!

Ich habe Ihnen das Wichtigste der uns zugesandten Verordnungen zusammengefasst. Oft werden diese Bestimmungen in einem kurzen Zeitrahmen verändert. Das Wichtigste finden sie in den öffentlichen Medien. Wir werden Sie über das Amtsblatt informieren.

Sie können mich auch gerne im Pfarramt anrufen!

Hier das Wichtigste in aller Kürze:

Das Land Baden-Württemberg hat (§ 3 Absatz 3 CoronaVO) sämtliche Veranstaltungen und Versammlungen bis zum 15. Juni 2020 untersagt und dabei ausdrücklich (Absatz 2) auch „Zusammenkünfte in Kirchen“ genannt.

Daraus ergibt sich, dass Gottesdienste in der herkömmlichen Form derzeit nicht gefeiert werden können. Einstweilen setzt der Oberkirchenrat daher die örtlichen Gottesdienstordnungen nach § 17 KGO aus.

Ferner wird die Feiertagsordnung vorübergehend ausgesetzt. Die Gottesdienste an Gründonnerstag, an Karfreitag und an Ostern müssen entfallen. An diesen Kerntagen des Kirchenjahres ist also kein Predigt- oder Abendmahlsgottesdienst möglich.

Die anstehenden Konfirmationen fallen in besonderer Weise unter die Gottesdienste und Versammlungen, in denen eine besondere Ansteckungsgefahr herrscht. Die Kirchengemeinderatsgremien werden ermächtigt, für ihre Gemeinde oder Verbundgemeinde einen geeigneten Termin nach dem 15.06.2020 festzulegen. In Absprache werden wir in Attenweiler einen Termin im Herbst 2020 anstuern.

Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familien- und Freundeskreis, wenn diese Feiern unter freiem Himmel mit nicht mehr als zehn teilnehmenden Personen stattfinden,

An allen Veranstaltungen müssen die beteiligten Personen die Maßnahmen zum Infektionsschutz einhalten.

Gottesdienst-Reihe auf Regio TV „Du bist nicht allein“

Samstags und Sonntags, jeweils um 11.00 Uhr strahlt der Fernsehsender Regio TV einen Gottesdienst aus. Weil aufgrund der Corona-Verordnung des Landes keine Gemeinde-Gottesdienste in Kirchen mehr erlaubt sind, haben sich die württembergische Landeskirche und Regio TV auf diese Kooperation verständigt. Der halbstündige Gottesdienst wird aufgezeichnet und per TV angeboten.

Es ist geplant, aus den Prälaturen der Landeskirche - Reutlingen, Heilbronn und Stuttgart - Gottesdienstformate unter dem Titel „Du bist nicht allein“ aufzuzeichnen. An den beiden verbleibenden Wochenenden der Passionszeit werden Prälat Prof. Dr. Christian Rose aus Reutlingen und Prälat Harald Stumpf aus Heilbronn den Gottesdienst gestalten. An Gründonnerstag, 9. April, ist Diakonie-Chef Oberkirchenrat Dieter Kaufmann, am Karfreitag, 10. April, die Stuttgarter Prälatin Gabriele Arnold zuständig. Den Ostergottesdienst wird Landesbischof Dr. h. c. Frank Otfried July gestalten.

Die Gottesdienste werden über die Sender Regio TV Bodensee, Regio TV Schwaben und Regio TV Stuttgart, im Kabelprogramm und auch über Satellit ausgestrahlt.

Besinnung

Liebe Gemeinde, liebe Mitchristen
Wir leben im Moment in schwierigen Zeiten. In Zeiten, die uns Vieles abverlangen. Zeiten, die uns auch ängstigen.
- Wie geht es mit der Pandemie weiter?
- Wie sollen wir mit der Gefährdung umgehen?

Eines dabei ist meines Erachtens wichtig, eines dürfen wir nicht vergessen! Wir stehen nicht allein. Wir, als Christen, wissen uns in allen Situationen in einer großen Hand geborgen und geschützt. Uns ist Vieles gegeben und uns bleibt Vieles. Oftmals wird in der Bibel angemahnt, dass den Gottlosen nichts bleibt.

Uns Christen jedoch bleiben Glaube, Hoffnung und Liebe, diese drei. So betont es der Apostel Paulus in seinem 1. Brief an die Korinther 13.

Und das ist sehr viel! Der Glaube sagt uns, dass wir bei Gott geborgen und gut aufgehoben sind. Die Hoffnung ermutigt uns mit festem Blick in eine Zukunft zu gehen, in der es Gott gut mit uns meint. Durch die Liebe wissen wir uns in der göttlichen und geschwisterlichen Gemeinschaft geborgen. Eines sollte uns weiterhin bewusst sein: Jede Prüfung ist auch eine Chance. Darauf weist uns der Monatspruch für den ereignissträchtigen Monat März hin:

„Jesus Christus spricht: Wachtet!“

„Seht zu, dass ihr wach bleibt!“ ermahnt Jesus seine Jünger. Für die damalige Gemeinde des Markusevangeliums war diese Aufforderung zum Wach-Bleiben ein Zuruf in eine Situation großer Ängste.

Im Jahr 70 n.Chr. hatten die Römer den Tempel in Jerusalem zerstört. Viele wurden getötet, andere in die Unfreiheit, in die Sklaverei geführt. Auch uns ruft Christus dieses Bleibt-Wach zu. In einer Zeit der wissenschaftlichen Selbstüberschätzung, einer Zeit der Hybris - eine wohlmeinende Warnung.

Gebet

Gott unseres Lebens,
lass uns wach sein für das Leben, das du schenkst.
Mach uns aufmerksam für das, was um uns ist. Lass uns achthaben auf die, die unsere Fürsorge brauchen. Wecke uns

auf, wo wir träge werden und den bequemsten Weg suchen.
Öffne uns das Herz, damit wir die beachten, die leise und schwach sind. Lass uns wachbleiben in der Hoffnung auf dein Reich, das unter uns wachsen will. Amen.

Nun wünsche ich Ihnen viel Kraft und Glaubensmut, für diese schwierige Zeit und grüße Sie herzlich.

Pfr. Herbert Seichter

Evangelische Kirchengemeinde Warthausen



mit Schemmerhofen, Schemmerberg, Ingerkingen und Altheim

Evang. Pfarramt:

Pfarrer Hans-Dieter Bosch,
Martin-Luther-Str. 6, 88447 Warthausen
Telefon: 07351 / 13 9 14. Fax: 07351 / 79 84
E-Mail: Pfarramt.Warthausen@elkw.de

Seelsorge in den Pflegeheimen:

Pfarrer Herbert Seichter, Attenweiler: Tel. 07357 - 856

Liebe Gemeinde,

nachdem das öffentliche Leben in diesen Tagen fast zum Erliegen gekommen ist, die Menschen bis auf allernötigste Besorgungen, Arztbesuche und kurze Pausen an der frischen Luft ihre Häuser kaum noch verlassen, braucht es viel Geduld und Rücksichtnahme für einander. So sind Kontakte überwiegend und manchmal fast ausschließlich über das Telefon oder Internet möglich.

Ich bitte Sie, diese Kommunikationswege intensiv zu nutzen: Rufen Sie einander an, fragen Sie nach, wie es dem anderen, vor allem den Alleinstehenden, geht. Das Alleinsein und die Beschränkung auf Haus und Wohnung ist eine große Herausforderung.

Wir sind in diesen Tagen allen dankbar, die das Miteinander stärken. Insbesondere den Menschen, die im medizinischen Bereich für andere da sind und Hilfe leisten. Wir sind dankbar, dass viele im Bereich öffentlicher Verkehr, Verwaltung und öffentliche Ordnung ihren unverzichtbaren Dienst leisten. Polizei, Feuerwehr und die Mitarbeiter im Gesundheitswesen, in häuslicher Krankenpflege, im Krankenhaus und in den Pflegeheimen ebenso wie die Mitarbeiter in den Lebensmittelgeschäften engagieren sich vorbildlich und stellen die eigene Gesundheit für andere in den Hintergrund.

Dazu arbeiten viele von zuhause aus über das Internet. Nur so gelingt es – mit möglichst wenig Gefährdung für andere – das Ganze dennoch aufrecht zu erhalten.

Herzlichen Dank an alle, auch an die vielen Ungenannten, die hier mit großem Engagement, viel Phantasie und Einsatz ihren Beitrag leisten.

Auch die Kirche musste ihre Arbeit in vielen Bereichen stark einschränken. Notgedrungen. Aber wir sind dennoch erreichbar und möchten, wo immer möglich, unterstützen.

Dazu einige Angebote: Gottesdienstliche Angebote finden Sie im Fernsehen. Den Fernsehgottesdienst im ZDF (Sonntagvormittag). Dazu eine Kooperation zwischen der Landeskirche und Regio TV. Samstags und sonntags jeweils um 11 Uhr wird in den folgenden Wochen ein Gottesdienst unter dem Titel „Du

bist nicht allein“ übertragen. Diese Angebote können auch über das Internet (youtube) abgerufen werden. Am vergangenen Wochenende wurde ein Gottesdienst von Prälatin Gabriele Wulz im Ulmer Münster (natürlich ohne Gemeinde) aufgezeichnet. Für die folgenden Sonntage gibt es Aufzeichnungen aus Reutlingen, Heilbronn und Stuttgart. Vor Ort können wir einen Unterstützungsservice anbieten: Wer selbst nicht einkaufen oder zur Apotheke gehen kann, der möge sich bitte melden. Hier kann geholfen werden. Wem der Austausch mit anderen fehlt, hier kann mit einer Telefonkette Abhilfe geschaffen werden. Das lange und viele Alleinsein kann aufs Gemüt schlagen. Da kann ein Telefonat wenigstens ein bisschen helfen.

Sie dürfen auch mich anrufen: Pfarramt 07351 – 13 9 14. Auch wenn es nicht so wichtig ist. Das Pfarramt ist zwar derzeit geschlossen; aber über Telefon und Email bin ich erreichbar. Ich freue mich über jede Kontaktaufnahme.

Ihnen allen wünsche ich vor allem: Gottes Segen.

Gottes Nähe ist uns insbesondere in der Not eine große Verheißung und Hilfe. Im Vertrauen auf ihn finden wir auch die nötige Gelassenheit und Geduld, die in diesen Tagen dringend nötig ist.

„Rufe mich an in der Not, so will ich dich erretten und du sollst du mich preisen.“ Psalm 50, Vers 15

Er segne und behüte Sie ganz besonders in diesen Tagen.

Schemmerhofen



Vereinsmitteilungen

SV Schemmerhofen e. V.

Ordentliche Mitgliederversammlung 2020

Der Vorstand des Sportvereins Schemmerhofen e.V. gibt bekannt, dass auf Grund der aktuellen Entwicklung im Hinblick auf die Verbreitung der neuartigen Atemwegserkrankung COVID-19 sowie auf Grund der Allgemeinverfügung des Landratsamts Biberach -Gesundheitsamt- vom 16.03.2020, abrufbar auf der Internetseite des Landkreises (www.biberach.de), die auf den 27.03.2020, 20:00 Uhr im Sportheim Schemmerhofen terminierte ordentliche Mitgliederversammlung nicht stattfindet. Neuer Termin wird voraussichtlich im April bestimmt und unter Einhaltung der satzungsmäßigen Ladungsfrist bekanntgegeben. Der Trainingsbetrieb wurde bereits vollständig eingestellt. Über die Wiederaufnahme informieren die jeweiligen Trainer/Übungsleiter.

Musikverein Schemmerhofen e. V.



ABGESAGT!!!

Wie so viele Veranstaltungen ist aus aktuellem Anlass auch unser Osterkonzert zusammen mit unserer Jugendkapelle abgesagt. Wir hoffen, dass wir zeitnah unseren neuen Dirigenten Peter Munding bei einem musikalischen Auftritt vorstellen dürfen.

Bleiben Sie gesund!
Ihr Musikverein Schemmerhofen

Pfarrgemeinde St. Mauritius

Kleider- und Schuhsammlung für die Mission - ABGESAGT

Die Kleider- und Schuhsammlung am Samstag, 28. März 2020

wurde von der ARGE Missions- und Entwicklungshilfe e.V. aufgrund der momentanen Situation abgesagt.

Katholischer Kirchenchor Schemmerhofen

i Aufgrund der aktuellen Situation wurden die letzten Singstunden abgesagt. Diese werden auch bis auf weiteres nicht stattfinden.

Alberweiler



Pfarrgemeinde St. Ulrich

Haushaltsplan 2020

Für die Kirchengemeinde St. Ulrich, Alberweiler liegt in der Zeit vom 29.03.2020 bis 09.04.2020 der Haushaltsplan 2020 zur Einsichtnahme durch die Kirchengemeindemitglieder im Pfarrbüro in Schemmerhofen aus.

Wahlaufruf zur Kirchengemeinderatswahl per Briefwahl bis zum 5. April 2020!!!

Aufgrund der Corona Krise kann eine Teilnahme an der Kirchengemeinderatswahl in Alberweiler per Briefwahl noch bis zum 5. April 2020 erfolgen. Sie können die Unterlagen noch bis zum 3. April 2020 bis um 12.00 Uhr anfordern.

Die Briefwahlunterlagen beantragen Sie mit Ihrem Wahlberechtigungsschein. Diesen und auch die Wahlunterlagen können Sie in den Briefkasten im Pfarrhaus Alberweiler einwerfen.

Bitte nehmen Sie an der Wahl teil, um Ihre Wertschätzung für die Arbeit in der Kirchengemeinde auszudrücken. Vielen Dank.

Altheim



Vereinsmitteilungen

SV Altheim e. V.

Förderverein des Sportvereins Altheim

Alteisensammlung

Aufgrund der aktuellen Lage wird der Förderverein des SV Altheim die für den 04.04.2020 vorgesehene Alteisensammlung nicht durchführen können.

Wir bitten um Ihr Verständnis und informieren zu gegebener Zeit erneut.

Obst- und Gartenbauverein Altheim e. V.



Absage Jahreshauptversammlung

Die am Sonntag, 29. März 2020 geplante Jahreshauptversammlung ist abgesagt, um die Gefahr einer Ansteckung mit dem Corona Virus zu vermeiden.

Die Versammlung wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Jagdgenossenschaft Altheim

Aufgrund der aktuellen Situation wird die für Mittwoch, 01.04.2020 angekündigte Jahreshauptversammlung auf unbestimmte Zeit verschoben. Ein neuer Termin wird, wenn es die Lage zulässt, fristgerecht im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

gez. die Vorstandschaft

Pfarrgemeinde St. Nikolaus

Bibelabend

am Donnerstag, 26. März 2020, 19.00 Uhr im Gemeindehaus Altheim muss aufgrund der aktuellen Situation abgesagt werden.

Aßmannshardt



Vereinsmitteilungen

Musikverein Aßmannshardt



Musikverein Aßmannshardt zieht positive Bilanz Florian Kramer als 1. Vorsitzender wieder im Amt bestätigt – 15 Ehrungen verdienter Mitglieder

Bei der Jahreshauptversammlung des Musikverein Aßmannshardt wurde der 1. Vorsitzende, Florian Kramer, in seinem Amt bestätigt und für weitere 2 Jahre wiedergewählt.

Florian Kramer ist seit 2010 als Vorstand des Musikvereins tätig. Er leitet mit sehr viel Leidenschaft, Geschick und Akribie den Verein, hat immer ein offenes Ohr für seine Musikerkollegen und stets das Große und Ganze im Blick. Kurz: Ein Gewinn für den Musikverein. Dieses Vertrauen wurde Florian Kramer wiederum in der Jahreshauptversammlung für zwei weitere Jahre geschenkt.



Die Versammlung stand ganz im Zeichen der Ehrungen. Diese wurden im besonderen Maße vom Vorsitzenden des Blasmusik-Kreisverbandes Biberach, Michael Ziesel, durchgeführt. Ein Novum dieser Jahreshauptversammlung war, dass insgesamt 15 Ehrungen stattfanden. Für 30 Jahre aktive Tätigkeit wurde Julian Kreutzer geehrt. Für 20 Jahre aktive Tätigkeit erhielten Julian Blaser, Tabea Halder, Carina Kästle, Corinna Mohr und Selina Zell die Ehrennadel. Geehrt wurden auch Emma Beck, Johanna Beck, Jessica Blerch, Max Gerster und Rita Nolte für 10 Jahre Engagement im Verein.

Für das besondere Engagement in der Vorstandschaft wurden für 15 Jahre Wolfgang Specker und Markus Hartmann und für 10 Jahre Judith Kreutzer ausgezeichnet.

Neben der Wahl des 1. Vorsitzenden standen auch weitere Wahlen an. Zum einen wurden Dietmar Huber als Kassier und Doris Zell als Kassenprüfer in ihren Ämtern bestätigt. Als Beisitzer wurden Manuela Schuler, Sandra Blerch, Tanja Winter und Christoph Winter wiedergewählt.

Einer der Höhepunkte des Vereinsjahres war das gute Abschneiden der Jugendkapelle beim Jugendkritikspiel in Mettenberg. Die Jungmusikerinnen und Jungmusiker unter der Leitung der Dirigentin Maïke Biffar erreichten die Note „Sehr gut“. Auch das Gartenfest hat mit vielen Programmhöhepunkten wie z. B. das Oldtimertreffen zu einem rundum positiven Vereinsjahr beigetragen.

Bernd Biffar, Dirigent des Blasorchesters, sprach in seinem Bericht von der guten musikalischen Entwicklung des Orchesters und hob dabei die gute klingliche Qualität hervor.

Der Verein zählt 134 fördernde. Fünf Ehren- und 83 aktiven Mitglieder. Dank der guten Haushaltsführung des Kassiers Dietmar Huber bescheinigte dieser eine ausgeglichene Kassenlage.

Zum Abschluss bedankte sich der Vorsitzende Florian Kramer bei allen Sponsoren, Mitgliedern und Helfern des Vereins und gab einen Terminausblick auf das aktuelle Jahr.

Wir sagen VIELEN DANK!!!!

Vor gut einer Woche haben Musikerinnen und Musiker des Musikverein Aßmannshardt e. V. in den Ortschaften Aßmannshardt, Alberweiler und Grafenwald eine Altpapiersammlung durchgeführt. Der Verein bedankt sich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die das Altpapier rechtzeitig und sorgfältig zur Abholung bereitgestellt haben. Die Erlöse der Sammlung werden in die Nachwuchsarbeit des Musikverein Aßmannshardt e. V. investiert.

Ein ganz besonderes Dankeschön gilt allen Helferinnen und Helfern, die bei der Sammlung mitgewirkt haben sowie für das Bereitstellen der Transportfahrzeuge.



Musikverein Aßmannshardt e. V.

Gartenbauverein Aßmannshardt e.V.

Absage der Jahreshauptversammlung

Aus aktuellem Anlass haben wir uns dazu entschlossen kein Risiko einzugehen und die für Freitag den 03.04.2020 geplante

te Jahreshauptversammlung abzusagen. Wir bitten um Verständnis. Bleibe Sie gesund!

Die Vorstandschaft

Pfarrgemeinde St. Michael

Ergebnisse der Wahl des Kirchengemeinderats am 22. März 2020

in der Kirchengemeinde St. Michael Aßmannshardt im Dekanat Biberach. Hiermit wird das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Kirchengemeinderatswahl bekannt gegeben:

- | | |
|---|------|
| 1. Die Zahl der Wahlberechtigten: | 569 |
| 2. Die Zahl der Wähler/-innen: | 237 |
| 3. Die Zahl der gültigen Stimmzettel: | 221 |
| 4. Die Zahl der ungültigen Stimmzettel: | 16 |
| 5. Die Zahl der gültigen Stimmen: | 2097 |

Namen der Gewählten mit Stimmenzahl:

	Name	Stimmen
1.	Neff, Norbert	200
2.	Blersch, Hedwig	198
3.	Blersch, Sonja	196
4.	Locher, Pius	196
5.	Blersch, Simon	189
6.	Branz, Bernadette	189
7.	Locher, Marion	189
8.	Kaiser, Elfriede	178
9.	Kreutzer, Judith	172
10.	Engler, Josefa	169
11.	Maucher, Silke	167
12.	Mayer, Melanie	7
13.	Luibrand, Gregor	6

Namen der Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl:

	Name	
1.	Mader, Christina	

Wahlanfechtung (§ 28 Kirchengemeindeordnung)

1. Wahlanfechtungen können von jedem wahlberechtigten Kirchengemeindemitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden. Sie müssen binnen einer weiteren Woche schriftlich begründet werden. Das Wahlergebnis wurde durch Aushang am 23.03.2020 bekanntgegeben.

2. Gründe für die Wahlanfechtung sind:
- Mängel in der Person eines Gewählten oder
 - Verfahrensmängel, die für das Wahlergebnis erheblich sind.

Ingerkingen

Vereinsmitteilungen

SV Ingerkingen e. V.

Der Sportbetrieb in der Turnhalle und auf dem Sportplatz entfällt aufgrund der aktuellen Corona-Situation vorerst bis zum

20. April 2020.

Weitere Mitteilungen folgen.

Das Sportheim bleibt ebenfalls weiterhin geschlossen.

Pfarrgemeinde St. Ulrich

Ergebnisse der Wahl des Kirchengemeinderats am 22. März 2020

in der Kirchengemeinde St. Ulrich Ingerkingen im Dekanat Biberach. Hiermit wird das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Kirchengemeinderatswahl bekannt gegeben:

- | | |
|---|------|
| 1. Die Zahl der Wahlberechtigten: | 729 |
| 2. Die Zahl der Wähler/-innen: | 280 |
| 3. Die Zahl der gültigen Stimmzettel: | 262 |
| 4. Die Zahl der ungültigen Stimmzettel: | 0 |
| 5. Die Zahl der gültigen Stimmen: | 1939 |

	Name	Stimmen
1.	Schlichtig, Bettina	219
2.	Unterweger, Ilona	217
3.	Rechtsteiner, Franz	208
4.	Weimer, Michael Dominik	183
5.	Schraivogel, Ulrike	161
6.	Mangels, Juliane	160
7.	Würfel, Mirjam	151
8.	Maier, Martin	137
9.	Schwarz, Anja	129
10.	Fuchs, Urs	128
11.	Salzer-Steiner, Hubert	127
12.	Hummel, Stefanie	119

Namen der Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl:

	Name	

Wahlanfechtung (§ 28 Kirchengemeindeordnung)

1. Wahlanfechtungen können von jedem wahlberechtigten Kir-

chengemeindemitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden. Sie müssen binnen einer weiteren Woche schriftlich begründet werden. Das Wahlergebnis wurde durch Aushang am 22.03.2020 bekanntgegeben.

2. Gründe für die Wahlanfechtung sind:

- a) Mängel in der Person eines Gewählten oder
- b) Verfahrensmängel, die für das Wahlergebnis erheblich sind.

Schemmerberg



Vereinsmitteilungen

SV Schemmerberg e. V.



Aufgrund der Auswirkungen durch den Corona-Virus werden ab sofort sämtliche Trainings- und Übungseinheiten der Jugendabteilungen Fußball, Freizeitsport und Tennis bis Ende März ausgesetzt. Weitere Informationen folgen nach Ablauf Termin.

Mitgliederbeiträge

Wir ziehen unsere Mitgliederbeiträge für den SV Schemmerberg für das Jahr 2020 unter der Gläubiger-Identifikationsnummer DE50ZZZ00000323146 voraussichtlich Ende April 2020 ein

Es wird der Mitgliedsbeitrag für den Hauptverein und separat der Beitrag für die jeweilige Abteilung eingezogen. Die Gebührenübersicht des Hauptvereins und der Abteilungen kann auf der Homepage des SVS unter Punkt „Formularcenter“ eingesehen werden.: www.sv-schemmerberg.de

Anschriften, Bankverbindungen

Wir bitten alle Mitglieder, uns über geänderte Anschriften und Kontaktdaten zu informieren. Bitte teilen Sie uns bis dahin auch etwaige Änderungen Ihrer Bankverbindung mit.

Beitragsermäßigungen

Alle Mitglieder im Alter von 18 Jahren bis zum vollendeten 30. Lebensjahr mit Beitragsermäßigung werden gebeten, uns den jährlichen Nachweis des Ermäßigungsgrundes (z.B. Ausbildung, Studium, Freiwilliges Jahr) bis zum 15. April vorzulegen, um eine Umstellung auf Erwachsenenbeitrag zu vermeiden.

Sollten Fragen oder Unstimmigkeiten zu den eingezogenen Beiträgen auftreten, dann bitte per E-Mail oder telefonisch Kontakt aufnehmen mit Hans-Jürgen Kopf. Mail: Hans-Juergen.Kopf@t-online.de // Telefon (0 73 56) 92 33 89.

Wir bedanken uns für die Mitgliedschaft im Voraus

Musikverein Schemmerberg e. V.



Abgabe von Alteisen

Liebe Einwohner, Sie können jederzeit Alteisen an unserem „Musikantenstadel“ (beim Bahnhof) abliefern. Der Container steht immer bereit und ist frei zugänglich.

Falls Sie eine größere Menge an Schrottteilen abzugeben haben, können Sie sich telefonisch bei Florian Forderer (Tel.: 07356/9504979) melden, er wird das Alteisen gerne auch bei Ihnen abholen.

Dorfkultur Schemmerberg e. V.

Achtung Termin wird verschoben:

Jahreshauptversammlung der Dorfkultur

Aus aktuellem Anlass findet die Jahreshauptversammlung der Dorfkultur Schemmerberg e.V. am 29.03.2020 nicht statt, um das Risiko zu minimieren. Ein neuer Termin wird bekannt gegeben, sobald sich die Lage geändert hat.

Wünsche und Anträge zur Tagesordnung können trotzdem beim Vorstandsmitglied Matthias Bochtler, Bahnhofstr. 11, 88433 Schemmerberg (matthias.bochtler@hotmail.de) eingereicht werden.

Eure Dorfkultur Schemmerberg

Pfarrgemeinde St. Martinus

Seniorenkreis

Liebe Senioren, das Seniorentreffen am 01.04.2020 fällt aus, wie auch in den folgenden Monaten, ebenso der Ausflug im Juli 2020. „Mir mottet uns jetzt ofach ei und kommet erst raus, wenn alles vorbei!“

*Freundliche Grüße
Judith und Helga*

Allgemeine Nachrichten

Gemeinde Attenweiler – Landkreis Biberach

Wir suchen für unseren dreigruppigen Kindergarten in Attenweiler:

Kindergartenfachkräfte (m/w/d) (Erzieher/in, Kinderpfleger/in oder mit einer Ausbildung entsprechend dem Fachkräftecatalog)

Eine Zweitkraft zu 60 %, unbefristet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt und ab dem 1.9.2020 eine Zweitkraft zu 100 % befristet – eine unbefristete Anstellung kann in Aussicht gestellt werden

Im Kindergarten Attenweiler werden Kinder ab einem Jahr und in verschiedenen Modellen von der Regelbetreuung bis zur Ganztagesbetreuung mit Mittagessen von 7-16.20 Uhr betreut.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis zum 18. April 2020 mit den üblichen Unterlagen an die Gemeinde Attenweiler, Bachstraße 7, 88448 Attenweiler.

Für Fragen stehen Ihnen die Kindergartenleiterin Frau Mohr, unter der Tel.: 07357/ 921245 oder Frau Bürgermeisterin Brobeil, unter der Tel.: 07357/ 92090 gerne zur Verfügung.

Sana Kliniken Landkreis Biberach GmbH

Der Gesprächskreis für Frauen mit und nach Krebs Laupheim am 7. April muss leider entfallen.

Aktuelle Information der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

Energieagentur Biberach und Energieberatung der Verbraucherzentrale weiten Telefonberatung aus

Aufgrund der aktuellen Lage und um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen, müssen derzeit persönliche Bera-

tungen und Check-Termine ausfallen oder deutlich verschoben werden.

Um Verbraucher weiterhin in Energiefragen zu unterstützen, beraten die Energieexperten der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und der Energieagentur Biberach verstärkt telefonisch oder online. Ratsuchende, die bereits einen persönlichen Termin vereinbart haben, werden kontaktiert, um Alternativen über andere Beratungswege zu finden.

Die Erreichbarkeit der Telefonberatung wurde ausgebaut: bundesweit unter 0800 - 809 802 400 (kostenlos) und unter 07351 - 37 23 74 zum Ortstarif bei der Energieagentur Biberach. Die Online-Energieberatung ist kostenlos und erreichbar unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de.

Zusätzlich bietet die Energieberatung der Verbraucherzentrale kostenlose Online-Vorträge an. Die nächsten Termine sind:

24.03.2020 von 18:00 - 19:00 Uhr:

Solarwärmanlagen: Steck die Sonne ein! Solarstrom von Balkon und Terrasse

30.04.2020 von 17:30 - 18:15 Uhr:

Aktuelle Fördermittel fürs Haus (insbesondere Heizungstausch, energetische Sanierung)

Die Anmeldung ist möglich unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de/veranstaltungen/

Weitere Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de. Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Deutsche Rentenversicherung

Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung geschlossen

Die Ausbreitung des Coronavirus macht es erforderlich: Die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg sind für Besuche ab sofort bis 17. April 2020 geschlossen. Die DRV möchte mit diesem Schritt die Gesundheit ihrer Versicherten, der Rentnerinnen und Rentner sowie ihrer Beschäftigten schützen. Sie bittet daher um Verständnis, wenn in der aktuellen Krisensituation der gewohnte Service vorübergehend nicht aufrechterhalten werden kann.

Die DRV bittet ihre Kunden sofern möglich auf ihre Online-Angebote von zuhause auszuweichen. Dort können Versicherte Anträge auch auf elektronischem Weg stellen und weitere Angebote des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers nutzen (www.deutsche-rentenversicherung.de). Gerne unterstützt die DRV dabei auch telefonisch. Zusätzlich können Kunden auch in den örtlichen Gemeindeverwaltungen nachfragen, inwieweit hier noch telefonische Angebote in Fragen der Rentenversicherung zur Verfügung stehen.

Für schriftliche Anfragen steht auf der Webseite der DRV ein Kontaktformular zur Verfügung. Allgemeine Auskünfte gibt es wie gewohnt auch weiterhin unter der Rufnummer 0731-920410, die Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr besetzt ist.

Finanzielle Nachteile haben die Versicherten und Rentner nicht zu erwarten. Wichtig ist lediglich, dass ein Antrag oder das sonstige Anliegen telefonisch oder schriftlich an den Rentenversicherungsträger gerichtet wurde. Insofern bleibt die Deutsche Rentenversicherung auch in Zeiten der aktuellen Pandemie-Situation ein verlässlicher Partner für ihre Versicherten und Rentnerinnen und Rentner sowie die Arbeitgeber.

Agentur für Arbeit Ulm

Jobcenter und Arbeitsagenturen arbeiten weiter - auch wenn die Türen geschlossen sind Persönlicher Kontakt im Notfall möglich Geldauszahlung ist sichergestellt

Die Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen), Arbeitsagenturen und Familienkassen konzentrieren sich in der aktuellen Lage darauf, Geldleistungen wie Arbeitslosengeld I und II, Kurzarbeitergeld, Kindergeld und Kinderzuschlag sowie alle weiteren Leistungen auszuführen.

Um dies zu gewährleisten, um die Gesundheit aller zu schützen und um die Pandemie einzudämmen, gibt es keinen offenen Kundenzugang in unsere Gebäude mehr.

Für Notfälle wird vor Ort eine Kontaktmöglichkeit geschaffen. Wir informieren über die regionale Presse und über Aushänge über diese Möglichkeiten.

Wichtige Info für alle Kundinnen und Kunden:

Sie müssen einen vereinbarten Termin NICHT absagen, weder telefonisch noch per Mail. **Es gibt keine Nachteile. Es gibt keine Rechtsfolgen und Sanktionen.**

Gesetzte Fristen werden vorerst ausgesetzt.

Die Kundinnen und Kunden erhalten rechtzeitig eine Nachricht, wenn sich diese Regelungen ändern.

Die Auszahlung der Geldleistung ist sichergestellt.

Anträge auf Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II:

Den Antrag auf Arbeitslosengeld I können Sie online stellen. <http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld>

Den Neuantrag auf Arbeitslosengeld II finden Sie hier:

<http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld2>
Den Antrag auf Arbeitslosengeld II können Sie jederzeit formlos telefonisch oder schriftlich bei Ihrem Jobcenter stellen. Ferner haben Sie derzeit auch die Möglichkeit, Ihren bereits ausgefüllten Antrag ohne persönliche Vorsprache in den Hausbriefkasten des Jobcenters einzuwerfen.

Kundinnen und Kunden, die bereits Arbeitslosengeld II beziehen, und einen Weiterbewilligungsantrag stellen wollen, können dies online unter <http://www.jobcenter-digital.de> erledigen. Nach der Registrierung wird per Post eine PIN zugestellt. Über dieses Portal können auch Veränderungen mitgeteilt werden.

Tutorials und Flyer zur Hilfe bei den Online-Anträgen finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/eservices>

Informationen für Arbeitnehmer zum Kurzarbeitergeld finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>

Arbeitgeber finden alle Informationen zu Kurzarbeit hier:

www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit

Aktuelle Informationen erhalten Sie auch auf Twitter.

Familienkasse Baden-Württemberg Ost ist weiter für Kunden da - Telefon- und Online-Zugang werden intensiviert und ausgebaut

Um in der aktuellen Lage die wichtigsten Dienstleistungen erbringen zu können, konzentrieren sich die Familienkasse Baden-Württemberg Ost auf die Bearbeitung und Bewilligung von Kindergeld und Kinderzuschlag. Fragen und sonstige Anliegen können auch ohne persönliche Vorsprache geklärt werden.

So wollen wir einen Beitrag zum Gesundheitsschutz und zum Eindämmen der Pandemie leisten und gleichzeitig die Zahlung von Geldleistungen sicherstellen. Aufgrund der derzeitigen Ausbreitung des Corona-Virus haben wir für alle Kundinnen und Kunden folgende Informationen:

1. Persönliche Vorsprachen

Alle persönlichen Gesprächstermine entfallen. Anträge und alle sonstigen Unterlagen können in den Hausbriefkasten eingeworfen werden. Es entstehen keine Nachteile, wenn man nicht persönlich vorspricht.

2. Anliegen telefonisch klären

Kundinnen und Kunden können sich auch wie gewohnt unter der kostenfreien Hotline 0800 4 5555 30 an das Servicecenter der Familienkasse wenden. Dieses ist von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr erreichbar.

Hinweis für Anliegen zum Kinderzuschlag:

Sollten Anliegen durch die Hotline nicht geklärt werden können, besteht die Möglichkeit direkt im Telefongespräch eine Videoberatung mit einem Fachexperten zu vereinbaren.

3. Postalischer Kontakt

Alle Unterlagen können Kundinnen und Kunden uns per Post oder Email zukommen lassen. Postadresse: Familienkasse Baden-Württemberg Ost, 70146 Stuttgart Mailpostfach: Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-Ost@arbeitsagentur.de

4. Online

Anträge können formlos per Mail oder über unsere eServices unter www.familienkasse.de gestellt oder in den Hausbriefkasten eingeworfen werden.

Bei Fragen oder kurzen Anliegen kann man sich unter www.familienkasse.de über das gesamte Dienstleistungsangebot (inklusive Videoberatung Kinderzuschlag) der Familienkasse informieren. Ebenso finden Kundinnen und Kunden dort alle relevanten Formulare und Merkblätter zu den Themen Kindergeld und Kinderzuschlag. Gegebenenfalls nehmen wir mit den Kundinnen und Kunden für das weitere Vorgehen telefonisch Kontakt auf. Hierzu ist es wichtig immer eine Telefonnummer anzugeben.

Hinweis für den Kinderzuschlag

Ob sich eine Antragstellung bei der zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit lohnt, kann vorab einfach und schnell mit dem sogenannten KiZ-Lotsen unter www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse herausgefunden werden.

Für Arbeitnehmer

Informationen und Kontakte

Die Agentur für Arbeit Ulm, das Jobcenter Ulm und das Jobcenter Alb-Donau haben für Kundinnen und Kunden lokale Rufnummern eingerichtet und bitten darum, diese zu nutzen. Gleichzeitig bitten die Organisationen darum, nur in Notfällen Kontakt aufzunehmen.

Agentur für Arbeit Ulm

mit den Geschäftsstellen in Biberach und Ehingen:
0731 160-900 (Mo.-Fr.: 08:00 bis 18:00 Uhr)

Jobcenter Ulm:

0731 40986-0
0731 40986-200
0731 40986-201

Jobcenter Alb-Donau

mit den Geschäftsstellen in Ulm und Ehingen:
0731 40018-102 (Mo.-Fr.: 08:00 bis 18:00 Uhr)
0731 40018-0 (Service-Hotline)

Wichtige Info für alle Kundinnen und Kunden vor Kontaktaufnahme:

Sie müssen einen vereinbarten Termin NICHT absagen, weder telefonisch noch per Mail. Es gibt keine Nachteile. Es gibt keine Rechtsfolgen und Sanktionen.

Die persönliche Vorsprache bei Arbeitslosmeldung in den Arbeitsagenturen entfällt vorläufig. Sie können die Meldung telefonisch vornehmen.

Gesetzte Fristen werden vorerst ausgesetzt.

Die Kundinnen und Kunden erhalten rechtzeitig eine Nachricht, wenn sich diese Regelungen ändern. Die Auszahlung der Geldleistung ist sichergestellt.

Anträge auf Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II:

Den Antrag auf Arbeitslosengeld I können Sie online stellen.
<http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld>

Den Neuantrag auf Arbeitslosengeld II finden Sie hier:

<http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld2>

Den Antrag auf Arbeitslosengeld II können Sie jederzeit formlos telefonisch oder schriftlich bei Ihrem Jobcenter stellen. Ferner haben Sie derzeit auch die Möglichkeit, Ihren bereits ausgefüllten Antrag ohne persönliche Vorsprache in den Hausbriefkasten des Jobcenters einzuwerfen.

Kundinnen und Kunden, die bereits Arbeitslosengeld II beziehen, und einen Weiterbewilligungsantrag stellen wollen, können dies online unter <http://www.jobcenter-digital.de> erledigen. Nach der Registrierung wird per Post eine PIN zugestellt. Über dieses Portal können auch Veränderungen mitgeteilt werden.

Tutorials und Flyer zur Hilfe bei den Online-Anträgen finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/eservices>

Informationen für Arbeitnehmer zum Kurzarbeitergeld finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>

Für regionale Arbeitgeber

Beratung und Informationen zum Kurzarbeitergeld

Die Agentur für Arbeit Ulm hat für regionale Arbeitgeber eine Rufnummer eingerichtet, um sich über Kurzarbeit beraten lassen zu können, Kurzarbeit anzuzeigen zu können und sich die Zugangsdaten zur Beantragung von Kurzarbeit geben lassen zu können. Für eine zügige Bearbeitung bittet die Arbeitsagentur darum, die Betriebsnummer bereit zu halten.

Arbeitgeber im Landkreis Biberach, im Alb-Donau-Kreis und im Stadtkreis Ulm wählen die 0731 160-666 (Mo.-Fr.: 08:00 bis 18:00 Uhr).

Wichtige Hinweise

Betriebe und Unternehmen zeigen im Bedarfsfall Kurzarbeit bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit oder – wenn sie bereits einen Account für das Online Portal „meine eServices“ haben – online an.

Informationen über die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld und Videoanleitungen gibt es online unter

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen>.

Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit hat auf ihrer Internetseite einen eigenen Bereich für KUG im Zusammenhang mit

dem Corona-Virus veröffentlicht, der laufend aktualisiert wird:
www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unter-nehmen-zum-kurzarbeitergeld

Ulmer Polizei sorgt auch während der Corona-Epidemie für die Sicherheit ihrer Bürger

Die Zahl der Menschen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind nimmt täglich zu. Das Polizeipräsidium Ulm steht mit den zuständigen Gesundheitsbehörden und dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im ständigen Austausch, um die aktuelle Entwicklung der Krankheit zu verfolgen und entsprechende Maßnahmen in Absprache mit den Behörden zu treffen. Dabei haben die ersten Einsätze der Polizei im Zusammenhang mit dem Corona-Virus gezeigt, dass die Maßnahmen der Gesundheitsämter zum überwiegenden Großteil auf ein großes Verständnis in der Bevölkerung stoßen, bedauerlicherweise zuweilen aber auch Missmut und Verständnislosigkeit erregen.

Das Polizeipräsidium Ulm ist auf die Herausforderungen dieser Epidemie gut vorbereitet. Auch innerhalb der Organisation hat die Polizei Vorkehrungen getroffen, um personellen Ausfällen, bedingt durch die Infektion von Mitarbeitenden mit dem Corona-Virus, angemessen zu begegnen. „Unsere Kolleginnen und Kollegen zeigen dabei ein hohes Maß an Flexibilität, sodass die Polizei weiterhin rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche für die Bürger erreichbar bleibt“, so Polizeipräsident Bernhard Weber.

So wie die Polizei als Garant für die Sicherheit in der Region stehe, garantiere sie auch, dass die Mitarbeitenden auf den Polizeirevieren und Polizeiposten in den Landkreisen Biberach, Heidenheim, Göppingen, der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis weiterhin für die Menschen da sind. Somit könne sich jeder Bürger, der polizeiliche Hilfe benötigt, weiterhin an seine Polizei wenden. Dennoch will die Polizei darauf hinweisen, dass Polizeidienststellen aufgrund des regen Besucherverkehrs potentielle Ansteckungsorte sind. Zur Risikominimierung sei es erforderlich, den Besucherverkehr in allen Polizeidienststellen auf das erforderliche Maß zu beschränken. „Daher bitten wir Sie, den Besuch einer Polizeidienststelle vorher telefonisch anzukündigen und abzustimmen,“ so Weber weiter. Er verweist als Hilfsmittel auf den Dienststellenfinder der Polizei Baden-Württemberg unter <https://www.polizei-bw.de/dienststellenfinder/>. Um Anzeige zu erstatten könne auch die Internetwache der Polizei Baden-Württemberg unter <https://www.polizei-bw.de/internetwache/> genutzt werden. Die Internetwache ermögliche, Hinweise oder Anzeigen zu Straftaten zu übersenden, die kein sofortiges Einschreiten der Polizei erfordere. Die Mitteilungen werden vom Landeskriminalamt an die zuständige Polizeidienststelle weitergeleitet. Für dringende Meldungen oder Notrufe ist die Polizei nach wie vor rund um die Uhr über die zentrale Notrufnummer 110 erreichbar.

Die Polizei bittet die Menschen, die den Verdacht haben, sich mit dem Virus angesteckt zu haben, zuhause zu bleiben und beim Hausarzt oder dem Kassenärztlichen Notdienst unter der Telefonnummer 116117 anzurufen. Die Polizei bittet um Verständnis, dass Beratungen oder allgemeine Fragen zum Thema „Corona“ über die in den Medien bekannt gemachten Informationsquellen gegeben beziehungsweise beantwortet werden. Die Polizei könne solche Fragen nicht beantworten und dazu nicht beraten. Darüber hinaus verweist das Polizeipräsidium Ulm auf die neue Rechtsverordnung des Landes: (<https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>).

Die Polizei wird Verstöße gegen diese Verordnung im Schulterschluss mit den kommunalen Behörden konsequent ahnden. Denn wer gegen die Vorschrift zur Eindämmung des Corona-Virus verstößt, gefährdet letztendlich auch Menschenleben.

VdK Baden-Württemberg

Der Ortsverband informiert: VdK-Arbeit in Zeiten von Corona

Die Corona-Krise hat Deutschland fest im Griff. Trotzdem versucht der Sozialverband VdK Baden-Württemberg sein Dienstleistungsangebot so lange wie möglich für Mitglieder und Ratsuchende zu gewährleisten. Um weder VdK-Mitglieder, davon viele aus Risikogruppen, noch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gefährden, bleiben alle VdK-Geschäftsstellen ab sofort geschlossen. Beratungen und Besprechungen erfolgen ausschließlich telefonisch. Sozialrechtsschutzbegehrende Personen können alle notwendigen Unterlagen per E-Mail, Fax oder Postweg – möglichst in Kopie – an ihre jeweilige VdK-Beratungsstelle senden.

Zudem können Ratsuchende selbst tätig werden, einen Antrag stellen, Widerspruch einlegen oder Klage erheben. Hierzu gibt es eine Checkliste und Musterformulare unter www.vdk.de/bawue, damit die Fristen eingehalten werden können.

Alle Dateien stehen auch zum Download bereit. Da sich die Corona-Krise sehr dynamisch entwickelt, ist derzeit nicht absehbar, ob und in welchem Umfang das VdK-Beratungsangebot künftig aufrechterhalten werden kann.

Landesweite VdK-Fortbildung für Behindertenvertreter

Traditionsveranstaltung für 1. Juli in Heilbronn vorgesehen

Trotz der derzeitigen Corona-Krise ist der Sozialverband VdK Baden-Württemberg zuversichtlich, seine landesweite und alljährliche Schulung für Vertrauenspersonen behinderter Menschen, Betriebs- und Personalräte, Inklusionsbeauftragte und andere in der Behindertenarbeit aktive Menschen durchführen zu können. Die Tagung in der Harmonie Heilbronn ist für Mittwoch, 1. Juli 2020, vorgesehen. Das Motto der zertifizierten Traditionsveranstaltung lautet diesmal: „100 Jahre Schwerbehindertenrecht – SBV ist wichtiger Partner!“ Vorgesehen sind Vorträge rund um die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung, inklusive Datenschutz und Konfliktmanagement, des Weiteren Referate zur historischen Thematik 100 Jahre Behindertenarbeit und zu den nach wie vor existierenden Grenzen in den Köpfen, außerdem zum Gesundheitsmanagement und zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die Seminargebühr beträgt 125 Euro inklusive Verpflegung und Arbeitsunterlagen. Beginn ist um 9.30 Uhr, Ende gegen 16 Uhr.

Detaillinformationen zu Programm und Ausstellern der begleitenden Reha- und Gesundheitsmesse samt Online-Anmeldemöglichkeit gibt es unter www.vdk.de/bawue. Anmeldeunterlagen können auch per E-Mail a.unger@vdk.de angefordert werden.

VdK-Webinare zum Sozialrecht

Im Bereich des Lernens und der Weiterbildung werden digitale Medien immer wichtiger. In Zeiten der Corona-Krise haben Webinare eine ganz besondere Bedeutung. Der Sozialverband VdK Baden-Württemberg bietet schon seit geraumer Zeit Online-Seminare zum Sozialrecht an. Diese für alle Interessierten kostenlosen Webinare gibt es auch in den kommenden Wochen und Monaten. Dafür steht der Jurist und VdK-Sozialrechtsreferent Ronny Hübsch zur Verfügung. Bereits am 7. April 2020 erfolgt ein Onlineseminar zum Thema „Besonderer Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen“. Weiter gehtes am 12. Mai 2020 mit „Unfallversicherung I – Wegeunfall“.

Das Webinar „Unfallversicherung II – Arbeitsunfall“ erfolgt am 16. Juni, gefolgt von „Unfallversicherung III – Berufskrankheit“ am 7. Juli. Alle Webinare finden jeweils von 11 bis 12 Uhr statt. Interessierte können sich kostenlos unter www.sbvdirekt.net/webinare anmelden. Benötigt werden nur ein internetfähiger PC oder ein Laptop.

Achtung Enkeltrick-Variante: Kriminelle und Abzocker nutzen Corona-Krise

Vom sogenannten Enkeltrick, eine hoch kriminelle Betrugsmasche, die schon viele ältere Menschen geschädigt hat, gibt es eine neue Variante: Betrüger nutzen die aktuelle Corona-Krise und versuchen als vermeintliche Angehörige alten Menschen für angebliche Behandlungskosten viel Geld aus der Tasche zu ziehen, warnte kürzlich das Landeskriminalamt (LKA). Laut LKA würden sich Anrufer am Telefon als Corona-infizierte Verwandte ausgeben, die sofort Geld für angebliche Behandlungskosten bräuchten. Dann werde vorgeschlagen, dass ein angeblicher Freund das Geld oder auch Wertgegenstände abholen komme. Das LKA rät daher, niemals Fremden Eigentum auszuhändigen. Die Betroffenen sollten darauf bestehen, dass die Anrufer selbst ihren Namen sagen – anstatt sich verleiten zu lassen, den Namen von Enkeln, Neffen oder Nichten zu erraten. Hilfreich sei auch, nach Begebenheiten zu fragen, die nur echte Angehörige und Verwandte wissen können. Zudem empfiehlt das LKA, nie seine Verwandtschafts- und Vermögensverhältnisse preiszugeben. Und, sofern ein Betrug vermutet wird, sollten sich die Betroffenen unter 110 an die Polizei wenden. Des Weiteren warnt das LKA vor sogenannten Fake-Shops im Internet, die vorgeben rare Schutzmasken oder Desinfektionsmittel zu vertreiben. Es werde Ware zu horrenden Preisen angeboten und häufig – auch nach Erhalt des Geldes – nicht geliefert.